



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

30. Jahrgang	Ausgegeben am 10. Dezember 2025	Nummer 12
--------------	---------------------------------	-----------

Datum	Titel	Seite
27.11.2025	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Remscheid	2
17.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsvertrags und der Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid	2
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2026	11

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: Remscheid@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2025 ist Mittwoch, 14.01.2026
Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2025 ist Montag, 05.01.2026

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Remscheid

Frau Sabine Yündem war am 14. September 2025 für die 17. Wahlperiode (2025 – 2030) in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Remscheid (ehemals Integrationsrat) gewählt worden. Frau Yündem hat auf ihr Amt nach § 15 Absatz 3 der Wahlordnung für den Integrationsrat in Verbindung mit § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 15 Absatz 3 der Wahlordnung für den Integrationsrat in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass der auf der Reserveliste der B90/DIE GRÜNEN aufgestellte Bewerber Cayan Yildiz den freigewordenen Sitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Remscheid erhält.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) die Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch kann im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice und Wahlamt, Elberfelder Str. 36 in 42853 Remscheid schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Wahlleiterin.

Remscheid, den 27. November 2025

gez. Reul-Nocke

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsvertrags und der Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid

Die Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid wurde am 02.10.2025 durch den Rat der Stadt Remscheid mit der Drucksache DS 16/7645 beschlossen.

Unternehmen können sich ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt für freie Standorte bewerben. Eine Einreichung von Bewerbungen ist somit frühestens **ab dem 11. Dezember 2025** per E-Mail an ladeinfrastruktur@remscheid.de möglich.

Wichtiger Hinweis: Bewerbungen, die vor diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen sind per E-Mail im PDF-Format unter Angabe des Standorts (Straßen und Hausnummern) sowie der betroffenen Stimmbezirke (Stimmbezirksnummer) einzureichen.

Die Bewerbungsbedingungen und die beizufügenden Unterlagen sind der Richtlinie und dem Gestaltungsvertrag zu entnehmen.

Straßen und Hausnummern sowie die Stimmbezirksnummern sind im Geoportal Remscheid zu finden (nach Aktivierung des Start Button: Themen → Fachdaten → Transport und Verkehr → Ladesäulen → ausbaufähige Bezirke)

Nur vollständige Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Kontakt:

Stadt Remscheid

Fachdienst Umwelt – Abteilung Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

E-Mail: ladeinfrastruktur@remscheid.de

Remscheid, 17. November 2025

In Vertretung

gez. Reul-Nocke

Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

**Richtlinie für den Abschluss von Gestattungsverträgen
zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid
Stand: 12.11.2025**

Inhalt

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Gegenstand
4. Art und Weise der bedarfsoorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur
 - 4.1 Stimmbezirk ohne E-Ladesäule
 - 4.2 Begrenzung bei Erweiterungsanträgen im selben Stimmbezirk
 - 4.3 Vorbehalt bei der Vergabe weiterer Gestattungsverträgen in Stimmbezirken
 - 4.4 Aufstockung
 - 4.5 weitere Aufstockung und barrierefreie Lademöglichkeiten
 - 4.6 Auslastungsbericht der Gestattungsvertragspartner an den Fachdienst Umwelt
 - 4.7 Regelung bei Bedarfänderungen oder Bedarfsschwankungen
 - 4.8 Regelung bei unterdurchschnittlicher Auslastung
5. Bearbeitungsgrundsatz
6. Kriterien zum Abschluss eines Gestattungsvertrags
 - 6.1 Zwingend zu erfüllende Kriterien zur Bewerberauswahl
 - 6.2 Standortauswahl
 - 6.3 Einverständniserklärung der Bewerber mit dem dargelegten Verfahren
7. Verfahrensablauf
 - 7.1 Einreichung von Bewerbungen
 8. Vereinbarung des Gestattungsvertrages, Nebenbestimmungen
 - 8.1 Anfallende Kosten
 - 8.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Gestattung
 - 8.3 Übertragungsbeschränkung des Gestattungsvertrags
 - 8.4 Vertragslaufzeit
 - 8.5 Widerrufs- und Auflösungsbedingungen bei Nichtbeginn der Nutzung
 - 8.6 Sicherstellung der Verkehrs- und Nutzungssicherheit bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung durch den Vertragspartner
 - 8.7 Unterhaltung und Kennzeichnung der der E-Ladesäule zugeordneten Parkfläche
 - 8.8 Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich behördlicher Genehmigungen und Zustimmungen
 - 8.9 Änderungen und Werbung an der E-Ladesäule
 - 8.11 Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung bei Abschluss eines Gestattungsvertrags
 - 8.12 Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit
 - 8.13 Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Vertragspartner
 9. Kündigung des Gestattungsvertrags
 - 9.1 Neuvergabe des Gestattungsvertrags nach Kündigung
 - 9.2 Pflichten des Vertragspartners bei Kündigung, Vertragsablauf oder Einziehung der Straße
 11. Bestehende Gestattungsverträge

1. Präambel

Die Stadt Remscheid bekennt sich zur Förderung des Ausbaus eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge innerhalb ihres Stadtgebiets. Ziel ist es, die Elektromobilität gezielt zu stärken und dadurch Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Dies soll maßgeblich dazu beitragen, die Emissionen von Schadstoffen, Lärm und Treibhausgasen im Verkehrssektor nachhaltig zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels wird der Ausbau der Ladeinfrastruktur aktiv vorangetrieben. Dabei liegt der Fokus auf der Errichtung neuer E-Ladesäulen im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“). Die Stadt beabsichtigt jedoch nicht, sich durch die eigene Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen wirtschaftlich zu beteiligen; insbesondere sollen finanzielle Risiken sowie Zuwendungen aus städtischen Mitteln vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt an, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren zu fördern und zu steuern. Dies erfolgt auf Grundlage von Gestattungsverträgen, um eine effiziente und nachhaltige Entwicklung der Ladeinfrastruktur sicherzustellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen sowie der hierfür erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt. Sie findet keine Anwendung auf E-Ladesäulen, deren Flächenmaß 0,2 Quadratmeter übersteigt, ebenso wenig auf deren technische Einrichtungen.

Darüber hinaus gilt diese Richtlinie nicht für E-Ladesäulen, die an Taxiständen installiert werden und ausschließlich dem Aufladen von Taxis dienen, sowie für E-Ladesäulen, die ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder für E-Carsharing vorgesehen sind.

3. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz des Gemeingebrauchs sowie die Minimierung von Beeinträchtigungen durch Parkkonkurrenz gelegt wird. Jedem Unternehmen, das einen Antrag auf Gestattung der Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum stellt, wird zugesichert, dass das Prüfungsverfahren transparent und diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung dieser Richtlinie erfolgt.

4. Art und Weise der bedarfsgerechten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen sowie einer möglichst gerechten Verteilung im Stadtgebiet erfolgen. Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Elektromobilität, die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie daraus resultierende Bedarfe sind aufgrund ihrer Komplexität schwierig. Der Bedarf an Lademöglichkeiten entwickelt sich nicht linear und hängt neben der Akzeptanz der Elektromobilität in der Bevölkerung wesentlich von technischen Innovationen sowie den Kostenentwicklungen für E-Fahrzeuge ab. Ein weiterer bedeutender Faktor ist die nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen in nicht öffentlich gewidmeten Bereichen, wie beispielsweise auf privaten Parkplätzen, bei Arbeitgebern oder im häuslichen Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Lademöglichkeiten nicht ausschließlich im öffentlichen Raum gedeckt werden kann; ein wesentlicher Anteil muss auf privaten Flächen realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt den aktuellen Bedarf an Ladepunkten anhand der flächenhaften Bevölkerungsverteilung innerhalb des Stadtgebiets ermittelt. Als Grundlage dienen die Stimmbezirke der Stadt, welche eine durchschnittliche Einwohnerzahl von etwa 2.100 Personen aufweisen. Innerhalb dieser Stimmbezirke soll zur Sicherstellung einer wohnraumnahen Versorgung im öffentlichen Raum mindestens eine Ladestation mit zwei Ladepunkten eingerichtet werden. Um auf veränderte Bedarfe reagieren zu können, dürfen zusätzliche Ladestationen in den Stimmbezirken installiert werden, wenn die bestehenden Anlagen ausgelastet sind oder eine Aufstockung aus anderen Gründen erforderlich ist (siehe auch 4.4 und 4.5). Dadurch wird eine dynamische und bedarfsgerechte Versorgung in der Fläche gewährleistet.

Bei der Betrachtung der Ausgangslage sind die bereits vorhandenen Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum berücksichtigt; zum Stand 08.05.2025 sind dies 96 Ladepunkte. Weitere Ladepunkte im halböffentlichen Bereich sind bekannt, jedoch liegt keine vollständige Erfassung ihrer Anzahl vor, da diese je nach Quellenlage schwankt und Betreiberinnen von E-Ladesäulen auf halböffentlichen Flächen nicht verpflichtet sind, ihre Standorte offenzulegen. Daher wird an dieser Stelle auf eine konkrete Angabe der Gesamtzahl verzichtet.

Die gleichzeitig mit dieser Richtlinie veröffentlichte Karte (<https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php>) des Stadtgebiets weist für jeden Stimmbezirk den aktuellen Bestand sowie den Bedarf an E-Ladesäulen gesondert aus. Die Karte wird bei Bedarf aktualisiert.

Der Abschluss eines Gestattungsvertrags für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule einschließlich der erforderlichen Zuleitungen erfolgt gemäß den nachfolgenden Maßgaben:

4.1 Stimmbezirk ohne E-Ladesäule

Sofern ein Stimmbezirk noch nicht mit einer E-Ladesäule ausgestattet ist, kann hier für die Aufstellung und den Betrieb ein Gestattungsvertrag geschlossen werden.

4.2 Begrenzung bei Erweiterungsanträgen im selben Stimmbezirk

Etwaige Anträge auf Erweiterung eines bestehenden Gestattungsvertrags im selben Stimmbezirk, die über die Mindestanzahl von einer E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten hinausgehen, werden – vorbehaltlich der Regelungen in 4.3 (Aufstockung) und 4.4 (weitere Aufstockung) – unter Verweis auf den Schutz des Gemeingebrauchs abgelehnt.

4.3 Vorbehalt bei der Vergabe weiterer Gestattungsverträgen in Stimmbezirken

Sofern der Bedarf im Stimmbezirk bereits durch den bisherigen Ausbau der Ladeinfrastruktur abgedeckt ist, wird zunächst kein weiterer Gestattungsvertrag für diesen Stimmbezirk erteilt; der betreffende Stimmbezirk gilt vorerst als belegt. Die belegten Stimmbezirke ergeben sich aus der Karte im Geoportal (<https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php>).

4.4 Aufstockung

Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 60 % ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine Erweiterung des bestehenden Gestattungsvertrages für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren E-Ladesäule innerhalb desselben Stimmbezirks in Aussicht (Aufstockung). Der Betreiber der Ladeinfrastruktur hat die Möglichkeit, unabhängig hiervon einen Ausbau anzufordern, sollte die Ladezeit 15% überschreiten oder die je Ladepunkt abgegebene Menge 10.000 KWh überschreiten.

Somit wird gewährleistet, dass ein Ausbau den Bedarf widerspiegelt und zugleich die Besonderheit einzelner Standorte (z. B. Wohngebiet vs. Innenstadt) berücksichtigt wird.

Das vorrangige Antragsrecht für die Erweiterung des Gestattungsvertrags steht dem Vertragspartner für die ausgelastete E-Ladesäule zu. Ein mangelndes Interesse des Vertragspartners an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule

wird unwiderleglich vermutet, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Erweiterung des Gestaltungsvertrages stellt. Dies gilt auch für die Gestaltungsverträge bzgl. E-Ladesäulen, die bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie vereinbart wurden.

In diesem Fall wird der betreffende Stimmbezirk in der Karte als „für den Ausbau verfügbar“ gekennzeichnet.

4.5 weitere Aufstockung und barrierefreie Lademöglichkeiten

Ist innerhalb eines Stimmbezirks mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Aufstockung nur dann in Betracht, wenn der Mittelwert aller vorhandenen E-Ladesäulen je Anbieter den Auslastungsgrenzwert von

- 70 % bei drei bis neun Ladepunkten oder
- 85 % ab zehn Ladepunkten

überschreitet

- oder eine zusätzliche barrierefreie Lademöglichkeit errichtet wird.

Dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen. Das vorrangige Antragsrecht steht im Rahmen der weiteren Aufstockung dem Betreiber der E-Ladesäulen zu, der die Auslastungsgrenzen nachweislich überschritten hat. Im Übrigen findet 4.4 entsprechende Anwendung.

4.6 Auslastungsbericht der Gestaltungsvertragspartner an den Fachdienst Umwelt

Jeder Gestaltungsvertragspartner berichtet dem Fachdienst Umwelt nach Ablauf des 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von vier Wochen über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Halbjahr (Belegungszeitbericht). Die Unterlagen sind als E-Mail an Ladeinfrastruktur@remscheid.de zu senden. Im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, eine Aufstockung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Gestaltungsvertragspartners durchzuführen. Sobald der nach Ziffer 4.4 und 4.5 maßgebliche Auslastungswert im Berichtszeitraum überschritten wird, kann der betroffenen Gestaltungsvertragspartner schriftlich von seinem vorrangigem Antragsrecht Gebrauch machen.

4.7 Regelung bei Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen

Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in dieser Richtlinie vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisanträge abzulehnen.

4.8 Regelung bei unterdurchschnittlicher Auslastung

Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand des Gestaltungsvertrags. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung dieses Standortes wird ggf. gesondert entschieden.

5. Bearbeitungsgrundsatz

Anträge auf Abschluss eines Gestaltungsvertrags werden nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt bearbeitet und entschieden. Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte beantragt werden. Der Antragssteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle des Vertragsschlusses tatsächlich auch betreiben zu können. Auf Ziffer 8.6. dieser Richtlinie wird verwiesen.

6. Kriterien zum Abschluss eines Gestaltungsvertrags

6.1 Zwingend zu erfüllende Kriterien zur Bewerberauswahl

- Die technischen Merkmale der Ladesäulen müssen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der LSV, dem MessEG und der MessEV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.
 - Nachweis eines Betriebskonzeptes, das eine durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störungsfall (Störungshotline auf der Ladestation) ermöglicht und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) sicherstellt.
 - Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.
 - Es wird zu 100 Prozent zertifizierter Ökostrom angeboten. (Nachweis gern. Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
 - Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter werktags von 8-20 Uhr Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Stunden
 - Bekanntgabe einer Kontaktmöglichkeit für den Störungsfall
- Die erforderlichen Nachweise sind nur bei der erstmaligen Antragstellung beizufügen, Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

6.2 Standortauswahl

Bei der Auswahl des Standortes ist die Schonung des Gemeingebräuchs und der Parkkonkurrenz soweit wie möglich zu berücksichtigen.

6.3 Einverständniserklärung der Bewerber mit dem dargelegten Verfahren

Durch eine Bewerbung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Bewerber mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

7 Verfahrensablauf

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie wirksam wird, können Bewerbungen auf den Abschluss von Gestattungsverträgen eingereicht werden. Diese Richtlinie wird im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt zusätzlich zugänglich gemacht.

7.1 Einreichung von Bewerbungen

Bewerbungen sind per Mail in pdf-Format unter Angabe des Standorts sowie der betroffenen Stimmbezirke einzureichen an: Ladeinfrastruktur@remscheid.de.

Die Bewerber müssen im Vorfeld prüfen, ob der gewünschte Standort realisierbar ist, offensichtlich unrealisierbare Standortanfragen sind zu vermeiden. Sollte die weitere Bearbeitung der Stadt Remscheid ergeben, dass ein Standort doch nicht realisierbar ist, hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen ab der entsprechenden Rückmeldung, einen Alternativstandort zu beantragen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, wird der betreffende Stimmbezirk in der Karte wieder als „für den Ausbau verfügbar“ gekennzeichnet.

Die Bewerber erhalten ohne Aufforderung weitere Informationen und den zuständigen Ansprechpartner zum Abschluss von Gestattungsverträgen genannt:

für Standorte im öffentlichen Straßenraum bei den Technischen Betrieben Remscheid – info@tbr-info.de,

für Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken bei dem Fachdienst Liegenschaftsentwicklung – Liegenschaften@remscheid.de.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung einschließlich der Lage der Anschlussleitungen und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung sowie eine Beschreibung der Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern,
- Nachweise zu den erfüllten Kriterien nach Ziffer 6.1

8. Vereinbarung des Gestattungsvertrages, Nebenbestimmungen

Die Stadt vereinbart den Gestattungsvertrag im Einzelfall und kann diese mit Nebenbestimmungen versehen.

8.1 Anfallende Kosten

Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Vertragspartner zu tragen.

8.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Gestattung

Die vertragliche Gestattung darf nur im vertraglich vereinbarten Umfang in Anspruch genommen werden.

8.3 Übertragungsbeschränkung des Gestattungsvertrags

Der Gestattungsvertrag ist ausschließlich gegenüber dem Vertragspartner wirksam und darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht auf Dritte übertragen werden.

8.4 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit wird im Gestattungsvertrag geregelt.

8.5 Widerrufs- und Auflösungsbedingungen bei Nichtbeginn der Nutzung

Beginnt der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss mit der Errichtung der E-Ladesäule, steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von neun Monaten nach Vertragsabschluss in Betrieb genommen wird.

8.6 Sicherstellung der Verkehrs- und Nutzungssicherheit bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung sicherzustellen, dass jederzeit Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen entstehen. Insbesondere ist auf Höhe der E-Ladesäule eine Restwegbreite von mindestens 1,50 m dauerhaft freizuhalten.

Bestehende Einengungen durch Hindernisse wie Lichtmästen, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge zu Versorgungsschächten sind frei zu halten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

8.7 Unterhaltung und Kennzeichnung der der E-Ladesäule zugeordneten Parkfläche

Einzelheiten dazu werden im Gestaltungsvertrag geregelt.

8.8 Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich behördlicher Genehmigungen und Zustimmungen

Sofern für die Durchführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung), Erlaubnis oder eine vergleichbare Zustimmung Dritter erforderlich ist, hat der Vertragspartner diese rechtzeitig einzuholen. Zudem ist die erforderliche Sperrgenehmigung sowie die Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Darüber hinaus ist für die Verlegung der Leitungen zwischen Zähleranschluss- und Ladesäule ein Gestaltungsvertrag mit der Stadt Remscheid als Straßenbaulastträgerin und Eigentümerin abzuschließen.

8.9 Änderungen und Werbung an der E-Ladesäule

Die E-Ladesäule darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Aufforderung der Stadt ist der Vertragspartner verpflichtet, die E-Ladesäule auf eigene Kosten entsprechend zu ändern. Einzelheiten zur Werbung an den E-Ladesäulen werden im Gestaltungsvertrag geregelt.

8.10 Pflichten des Vertragspartners bei Errichtung und Betrieb sowie der Sicherheit der E-Ladesäule

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die E-Ladesäule entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV), die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie die Vorgaben des Bundes- und Landesdatenschutzrechts einschließlich der Europäischen Datenschutzkonvention in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren ist sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist zudem die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

8.11 Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung bei Abschluss eines Gestaltungsvertrags

Während der Geltungsdauer des Gestaltungsvertrages obliegt dem Vertragspartner die Verkehrssicherungspflicht für die von der Gestaltung erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, einschließlich der errichteten E-Ladesäulen und Zuleitungen. Der Vertragspartner stellt die Stadt von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags entstehen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten aus dem Gestaltungsvertrag.

8.12 Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit

Bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche, beispielsweise infolge von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderungen oder Einziehungen der Straße, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Entschädigung gegenüber der Stadt.

8.13 Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Vertragspartner

Kommt der Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen aus dem Gestaltungsvertrag nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen oder
- den Gestaltungsvertrag zu kündigen. Ziffer 8.12 ist entsprechend anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder behindert eine Baustelleneinrichtung die Sicherung der öffentlichen Versorgung, kann auf eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung verzichtet werden.

9. Kündigung des Gestaltungsvertrags

9.1 Neuvergabe des Gestaltungsvertrags nach Kündigung

Sollte ein geschlossener Gestaltungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule samt erforderlicher Zuleitungen gekündigt werden, so kann die Stadt vorbehaltlich des weiterhin bestehenden Bedarfs für jeden gekündigten Standort einen neuen Gestaltungsvertrag im selben Stimmbezirk schließen.

9.2 Pflichten des Vertragspartners bei Kündigung, Vertragsablauf oder Einziehung der Straße

Einzelheiten zum Vertragsende werden im Gestaltungsvertrag geregelt. Diese Regelung gilt für eine Straßeneinziehung analog.

10. Vergütungsregelung

Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung werden im Gestaltungsvertrag geregelt.

11. Bestehende Gestaltungsverträge

Gestaltungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen samt erforderlichen Zuleitungen erteilt wurden, bleiben unberührt.

12. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 2. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister
gez. Sven Wolf

Gestaltungsvertrag Ladesäulen

zwischen der Stadt Remscheid
vertreten durch den Oberbürgermeister,
als Eigentümer des Straßenlandes und Straßenbaulastträger
Theodor-Heuss- Platz 1, 42853 Remscheid
– nachfolgend „Stadt“ genannt –
und der [Firma/Betreiber]
– nachfolgend „Betreiber“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt gestattet als Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin gemäß §§ 23 und 43 StrWG NRW in Verbindung mit § 903 S. 1 BGB dem Betreiber die Nutzung der in Anlage 1 näher bezeichneten öffentlichen Flächen zur Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

(2) Die Gestattung erfolgt nicht exklusiv, sofern dies nicht ausdrücklich in Anlage 1 anders bestimmt wird.

(3) Die Einzelheiten ergeben sich aus diesem Vertrag und der von der Stadt erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Gestaltungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den Regelungen zum Leitungsanschluss (Anlage 2 und 3).

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Dem Betreiber steht zweimal ein Optionsrecht auf eine Vertragsverlängerung um weitere 5 Jahre zu. Dieses Recht hat der Betreiber gegenüber der Stadt spätestens 6 Monate vor Vertragsende in Schriftform geltend zu machen.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Entgelt und Abrechnung

(1) Für die Nutzung der Grundstücksfläche zahlt der Betreiber ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Vergütung von 2,5 Cent je Kilowattstunde geladenen Stroms an AC-Ladesäulen (derzeit zwei Ladepunkte bis zu jeweils 2x22 kW) an die Stadt. Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 2 Abs. 1 ist die Vergütung neu zu verhandeln. Die Prüfung, ob diese Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % unterliegt, obliegt der Stadt im Rahmen einer Abstimmung nach § 2b UStG. Die Stadt teilt dem Betreiber das Ergebnis rechtzeitig vor Erstellung der ersten Abrechnung mit, auch ob ggf. ein Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG vorgenommen wird, falls diese Leistung grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist.

(2) Die Abrechnung erfolgt im Rahmen einer Gutschrift, die der Betreiber halbjährlich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres per 30.06. und 31.12. jeden Jahres und Vorlage der geladenen Strommengen erstellt. Die Auszahlung des Gutschriftsbetrags durch den Betreiber erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Gutschriftsdatum. Hierfür teilt die Stadt dem Betreiber ein entsprechendes Kassenzeichen mit. Die Vereinnahmung der Vergütung erfolgt durch den Fachdienst Umwelt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur nach Maßgabe der Richtlinie zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Der Betreiber ist berechtigt, aufgrund der dynamischen Entwicklung der Technologie technische Neuerungen und Änderungen an den Ladesäulen vorzunehmen. Ein von dem Betreiber vorzunehmender Austausch der Ladesäulen ist der Stadt vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während der Arbeiten an den Anlagen und nach deren Errichtung nicht mehr als unbedingt erforderlich

gestört wird. Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestaltungsgenstandes durchgeführt.

Die Gestaltung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse (insbesondere die Aufbruchsgenehmigung und die Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung) etc. Diese sind von dem Betreiber auf eigene Kosten vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Betreiber zu erkundigen, ob durch die geplanten Anlagen vorhandene Kabel- oder Leitungstrassen tangiert werden. Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen sind, ist hierzu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger vorzunehmen. Die hierfür jeweils entstehenden Kosten sind von dem Betreiber zu übernehmen.

Die Zustimmung der Stadt für eventuell erforderlich werdende Versetzungen von Straßenzubehören oder Straßenbestandteilen (z. B. Sinkkästen, Beleuchtungskörper, Schildermaste, Schaltschränke) ist vor Beginn der Arbeiten bei den Technischen Betrieben Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau zu beantragen, gleichfalls beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung die Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten. Die Kosten für die Erteilung der Genehmigungen werden durch den Betreiber übernommen.

Die Anlage ist auf Verlangen der Stadt durch den Betreiber auf dessen Kosten zu ändern, wenn dies aus Gründen des Straßen- oder Kanalbaus oder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist (Folgepflicht/Folgekostenpflicht).

Der Betreiber ersetzt der Stadt alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Nutzungsrechts sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

(3) Der Betreiber stellt sicher, dass die Anlagen:

- den technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen,
- öffentlich zugänglich sind,
- die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards (Roaming, Bezahlmöglichkeiten, Barrierefreiheit etc.) erfüllt.

(4) Der Betreiber trägt sämtliche Kosten für Errichtung, Betrieb, Wartung und Rückbau.

(5) Die Anlagen werden von Dritten als Stromtankstelle für Elektrofahrzeuge genutzt. Der Betreiber schließt mit den Stromtankunden entsprechende Verträge und rechnet den Fahrstromverbrauch mit diesen ab.

(6) Die Ladesäulen werden nur zum vorübergehenden Zwecke gemäß § 95 BGB auf den Grundstücken eingebracht und verbleiben im Eigentum des Betreibers.

(7) Der Betreiber ist verpflichtet, die Ladesäulen zu betreiben. Eine Stilllegung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt kann bei dauerhafter Stilllegung einzelner Standorte verlangen, dass die Nutzung eingestellt wird. Eine dauerhafte Stilllegung liegt vor, wenn die Anlage länger als ein Jahr nicht in Betrieb ist. Der Betreiber baut die Anlage dann auf Verlangen zurück.

§ 5 Allgemeine Bestimmung für Arbeiten in Straßenlandbereichen

(1) Für die Arbeiten im Straßenraum sind die für den Straßenbau geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

(2) Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Ausführung der Arbeiten eine statische Berechnung aufgestellt und (soweit erforderlich) von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie weitere Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(3) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Die heutige Führung des Straßenoberflächenwassers darf nicht nachteilig verändert werden.

(4) Das Straßengrün ist zu schonen. Beschädigte Bepflanzungen und Einsaaten sind zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wiederherzustellen.

(5) Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Wird für die Errichtung des Bauvorhabens eine vorhandene Pflasterfläche entfernt, muss die Wiederherstellung gemäß der Vorgabe der Technischen Betriebe Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau, erfolgen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihren Bestand- und Zubehörteilen außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so sind die Technischen Betriebe Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Werden Grenzsteine oder Messzeichen in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist die Stadt, Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster sofort zu unterrichten. Der Betreiber hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten nach Weisung des v. g. Fachdienstes ausführen zu lassen.

§ 6 Rückbau

Nach Vertragsende hat der Betreiber die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flächen wiederherzustellen, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Übernahme erklärt.

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb oder Nutzung der Ladeinfrastruktur entstehen. Der Betreiber stellt die Stadt insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen auch Dritter frei.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen und die Versicherung aufrechtzuerhalten.

(3) Der Betreiber wird sich bemühen, eine Nutzbarkeit der Anlage möglichst unterbrechungsfrei zu gewährleisten. Es besteht jedoch kein Anspruch der Stadt oder potentieller Nutzer auf ununterbrochene Betriebsbereitschaft der Anlage. Aufgrund von Wartungen und Störungen kann es zu Ausfällen kommen.

(4) Bei einer eventuellen Zerstörung durch Dritte bzw. der Entfernung des Gestattungsgegenstandes für Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Straßen hat der Betreiber keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch den Gestattungsgegenstand zusätzlich entstehen.

(5) Kommt der Betreiber einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz einer Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Substanz der Straße oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

§ 8 Übertragbarkeit

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Die Technischen Betriebe Remscheid erhalten eine Ausfertigung der betreffenden Urkunde.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

(4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Remscheid.

[Ort, Datum]

Stadt

Betreiber

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Stimmbezirke mit Standorten E-Ladesäulen (<https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php>(nach Aktivierung des Start Button: Themen→Fachdaten→Transport und Verkehr→Ladesäulen→ausbaufähige Bezirke))

Anlage 2: Richtlinie für den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2026 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
07.01.2026	Bezirksvertretung 3 – Lennep 17:30 Uhr, wird noch bekannt gegeben!
13.01.2026	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
14.01.2026	Bezirksvertretung 2 – Süd 17:30 Uhr, Heinrich-Neumann-Schule - Städt. Förderschule u. Klinikschule, Engelbertstr. 1 (Dep.)
15.01.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
20.01.2026	Naturschutzbeirat 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
20.01.2026	Jugendrat 18:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
20.01.2026	Ältestenrat 18:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Raum 221
21.01.2026	Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen 17:30 Uhr, Kreuzbergstr. 15, Rathaus Lüttringhausen (Ratssaal)
22.01.2026	Rat 16:15 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
28.01.2026	Seniorenrat 10:30 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
28.01.2026	Jugendhilfeausschuss 17:00 Uhr, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 02.12.2025)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.onlin-it.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängt.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegebenen.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und –orte.



Kalender 2026
Wolfgang Tillmans | Haus Cleff | Ausstellung in Remscheid

Fotokalender “Wolfgang Tillmans | Haus Cleff” Erhältlich im Stadtmarketing (Rathaus, Raum 27), im Historischen Zentrum & im Teo Otto Theater



12 Motive plus Titelbild
Format A2
15 €

März

So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

November

So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

1.11. Allerheiligen